

Bundesgesetzblatt ¹¹³⁷

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 18. September 2000

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 2000	Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Reinrassige Zuchttiere) FNA: 613-2-8	1138
25. 7. 2000	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-kirgisischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	1139
26. 7. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung	1144
27. 7. 2000	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1999	1148
1. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens . . .	1152
2. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	1152
2. 8. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzabkommens zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen	1153
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	1153
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	1154
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	1155
7. 8. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	1155
7. 8. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kuwaitischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen	1156
30. 8. 2000	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping	1156

**Neunundsechzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Reinrassige Zuchttiere)**

Vom 3. September 2000

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 1996 (BGBl. II S. 2505), wird der Abschnitt „Anordnungen des Bundesministers der Finanzen zu den Codenummern 0101 1100, 0102 1010, 0102 1030, 0102 1090, 0103 1000, 0104 1010 und 0104 2010“ wie folgt gefasst:

„Anordnungen des Bundesministeriums der Finanzen

Zu den Codenummern 0101 1100 und 0103 1000:

(1) Das Zuchttier ist vorbehaltlich des Absatzes 2 zollfrei, wenn der Zollbeteiligte

- a) mit dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zuchtbescheinigung des Lieferlandes nach dem Muster der Entscheidung der Kommission 96/510 (EG) vom 18. Juli 1996 (Anhang I) vorlegt,
- b) bei reinrassigen Zuchtschweinen innerhalb von sechs Monaten nach dem Monat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch Bestätigung der zuständigen amtlich anerkannten Zuchtorganisation den Nachweis der Eintragung in ein Zuchtbuch der Gemeinschaft erbringt oder,
- c) falls das reinrassige Zuchtschwein aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder wegen einer Krankheit oder Verletzung geschlachtet worden ist, innerhalb der vorgenannten Frist der abfertigenden Zollstelle eine entsprechende Bescheinigung einer örtlich zuständigen amtlichen Stelle vorlegt.

(2) Reinrassige Zuchtschweine sind zollfrei, wenn der Zollbeteiligte eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung ist, das Zuchttier selbst verwendet und mit dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Bescheinigung vorlegt, dass die Einfuhr des Zuchttieres der Förderung der tierischen Erzeugung dient.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. September 2000

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des deutsch-kirgisischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit**

Vom 25. Juli 2000

Durch Notenwechsel vom 28. März/5. April 1994 wurde vereinbart, dass das in Bischkek am 23. August 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts

seit dem 5. April 1994

vorläufig angewendet wird; das Abkommen, das dazugehörige Protokoll vom selben Tage sowie der Notenwechsel vom 28. März/5. April 1994 werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juli 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Kirgisischen Republik –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und das gegenseitige Verständnis zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß der kulturelle Austausch die Zusammenarbeit zwischen den Völkern sowie das Verständnis für die Kultur und das Geistesleben sowie die Lebensformen anderer Völker fördert,

in dem Wunsch, die kulturellen Beziehungen in allen Bereichen, einschließlich Bildung und Wissenschaft, zwischen der Bevölkerung beider Länder auszubauen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind bestrebt, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und die kulturelle Zusammenarbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen weiterzuentwickeln.

Artikel 2

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete des anderen Landes zu vermitteln, werden die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen durchführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der Darstellenden und Bildenden Künste, zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen und wissenschaftlichen Literatur und der Fachliteratur.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, allen interessierten Personen breiten Zugang zu Sprache, Kultur, Literatur und Geschichte des anderen Landes zu ermöglichen. Sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen. Sie ermöglichen und erleichtern im jeweils eigenen Land Förderungsmaßnahmen der anderen Seite und die Unterstützung lokaler Initiativen und Einrichtungen.

(2) Dies gilt für den Ausbau der Sprachkenntnisse an Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen, einschließlich denen der Erwachsenenbildung. Maßnahmen der Sprachförderung sind insbesondere:

- Vermittlung und Entsendung von Lehrern, Lektoren und Fachberatern;
- Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern;
- die Teilnahme von Lehrern und Studenten an Aus- und Fortbildungskursen, die von der anderen Seite durchgeführt werden, sowie ein Erfahrungsaustausch über moderne Technologien des Fremdsprachenunterrichts;
- die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der jeweils anderen Sprache bieten.

(3) Die Vertragsparteien werden zusammenarbeiten in dem Bemühen, in den Lehrbüchern eine Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur des anderen Landes zu erreichen, die das bessere gegenseitige Verständnis fördert.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit in allen ihren Formen in den Bereichen der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen, allgemein- und berufsbildender Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen, anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen und deren Verwaltungen, der Bibliotheken und Archive sowie der Denkmalpflege. Sie ermutigen diese Institutionen in ihren Ländern:

1. zur Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die von gemeinsamem Interesse sind;
2. die gegenseitige Entsendung von Delegationen und Einzelpersonen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustauschs einschließlich der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Symposien zu unterstützen;
3. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Doktoranden, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;
4. den Zugang zu Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen und deren wissenschaftliche Nutzung soweit wie möglich zu erleichtern und den Austausch auf dem Gebiet von Information und Dokumentation sowie von Archivalienreproduktionen zu unterstützen;
5. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, von Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen für Lehr- und Forschungszwecke sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern;
6. die Beziehungen zwischen den Hochschulen beider Länder und anderen kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu fördern;
7. auf den Gebieten der Pflege, der Restaurierung und des Schutzes historischer und kultureller Denkmäler zusammenzuarbeiten.

Artikel 5

Die Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studenten und Wissenschaftlern des Partnerlands Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung und zu Forschungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und den Austausch in Bildung und Wissenschaft durch weitere Maßnahmen, darunter durch Erleichterung der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der Aufenthaltsbedingungen im Gastland, in geeigneter Weise zu begleiten.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden die Bedingungen prüfen, unter denen Studiennachweise sowie Abschlusßdiplome der Hochschulen des anderen Landes für akademische Zwecke anerkannt werden können.

Artikel 7

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft große Bedeutung für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen bei. Sie werden diese Zusammenarbeit nach Kräften unterstützen und nach Bedarf gesonderte vertragliche Grundlagen hierzu schaffen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien sehen in der Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung ihrer Beziehungen und erklären sich bereit, diese Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie die Herstellung und den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie ermutigen zur Zusammenarbeit im Buch- und Verlagswesen.

Artikel 10

Die Vertragsparteien ermöglichen direkte Kontakte zwischen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen wie Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, politischen und sonstigen Stiftungen mit dem Ziel einer Zusammenarbeit. Sie ermutigen solche nichtstaatlichen Organisationen, Vorhaben durchzuführen, die auch den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien sind bestrebt, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Jugendarbeit und Institutionen der Jugendhilfe zu fördern.

Artikel 12

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern, Trainern, Sportfunktionären und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit im Bereich des Sports (auch an Schulen und Hochschulen) zu fördern.

Artikel 13

Die Vertragsparteien ermöglichen den ständig in ihren Hoheitsgebieten lebenden Staatsangehörigen, die aus Kirgisistan stammen oder deutscher Abstammung sind, gemäß ihrer freien Entscheidung die Pflege der Sprache, Kultur, nationalen Traditionen sowie die freie Religionsausübung. Sie ermöglichen und erleichtern im Rahmen der geltenden Gesetze Förderungsmaßnahmen der anderen Seite zugunsten dieser Personen und ihrer

Organisationen. Sie werden unabhängig davon die Interessen dieser Bürger im Rahmen der allgemeinen Förderprogramme angemessen berücksichtigen.

Artikel 14

Die Vertragsparteien erleichtern und ermutigen die partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler und lokaler Ebene.

Artikel 15

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei im eigenen Land erleichtern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Kulturinstitute, Kulturzentren, ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen der Wissenschaftsorganisationen, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung, der Erwachsenenbildung, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Bibliotheken, Lesesäle sowie öffentlich-rechtliche Forschungseinrichtungen. Den entsandten Fachkräften dieser Institutionen sind im offiziellen Auftrag wissenschaftlich-kulturell oder pädagogisch tätige, mit Einzelaufträgen entsandte oder vermittelte Fachkräfte gleichgestellt.

(3) Den kulturellen Einrichtungen der Vertragsparteien werden die Möglichkeiten der freien Entfaltung aller für Einrichtungen dieser Art üblichen Aktivitäten einschließlich Reisefreiheit sowie freier Publikumszugang garantiert.

(4) Der Status der in den Absätzen 1 und 2 genannten kulturellen Einrichtungen und der von den Vertragsparteien im Rahmen

der kulturellen Zusammenarbeit im offiziellen Auftrag entsandten oder vermittelten Fachkräfte wird in der Anlage zu diesem Abkommen geregelt. Die Anlage tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Artikel 16

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß infolge des letzten Krieges verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter, die sich in ihren Hoheitsgebieten befinden, an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden.

Artikel 17

Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austauschs zu ziehen und um Empfehlungen und Programme für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten. Näheres wird auf diplomatischem Weg geregelt.

Artikel 18

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 19

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bischkek am 23. August 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Eike E. Bracklo

Für die Regierung der Kirgisischen Republik
Nazarmatov

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kirgisischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit

1. Die Bestimmungen dieser Anlage gelten für die in Artikel 15 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen, deren Fachkräfte und andere Fachkräfte, die im Rahmen der Zusammenarbeit der beiden Länder auf kulturellem, pädagogischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet im offiziellen Auftrag entsandt oder vermittelt werden.
2. Die Anzahl des entsandten oder vermittelten Personals muß in angemessenem Verhältnis zu dem Zweck stehen, dessen Erfüllung die jeweilige Einrichtung dient.
3. (1) Die unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen erhalten auf Antrag gebührenfrei eine Aufenthaltserlaubnis von den zuständigen Behörden des Gastlands. Die Aufenthaltserlaubnis wird bevorzugt erteilt und beinhaltet das Recht auf mehrfache Ein- und Ausreise des Berechtigten im Rahmen ihrer Gültigkeit. Für die Tätigkeit an den in Artikel 15 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen benötigen die entsandten und vermittelten Fachkräfte sowie ihre Ehegatten keine Arbeitserlaubnis.
(2) Anträge nach Nummer 3 Absatz 1 müssen vor der Ausreise bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Gastlands eingereicht werden. Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können im Gastland gestellt werden.
4. Die Vertragsparteien gewähren den unter Nummer 1 genannten Personen, die die Staatsangehörigkeit des entsendenden und nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlands besitzen, sowie den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der Nummer 3 uneingeschränkte Reisefreiheit in ihrem Hoheitsgebiet.
5. Familienangehörige im Sinne von Nummer 3 Absatz 1 und Nummer 4 sind der Ehegatte und die im Haushalt lebenden minderjährigen ledigen Kinder.
6. (1) Die Vertragsparteien gewähren im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Befreiung von Abgaben für Ein- und Wiederausfuhr
 - a) für Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände (z.B. technische Geräte, Möbel, belichtete Filme, Bücher, Zeitschriften, Bild- und Tonmaterial) einschließlich eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge, die für die Tätigkeit der unter Nummer 1 bezeichneten kulturellen Einrichtungen eingeführt werden;
 - b) für Umzugsgut einschließlich Kraftfahrzeugen der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen, das mindestens sechs Monate vor der Übersiedlung benutzt worden ist und innerhalb von zwölf Monaten nach der Übersiedlung in das Hoheitsgebiet des Gastlands eingeführt wird;
 - c) für zum persönlichen Bedarf der unter Nummer 1 genannten Personen und ihrer Familienangehörigen bestimmte Arzneimittel sowie für auf dem Postwege eingeführte Geschenke.
 (2) Abgabefrei eingeführte Gegenstände dürfen im Gastland erst dann abgegeben oder veräußert werden, wenn die
 - ausgesetzten Abgaben entrichtet wurden oder nachdem die Gegenstände mindestens drei Jahre im Gastland in Gebrauch waren.
7. Die Vertragsparteien unterstützen die unter Nummer 1 genannten Personen und ihre Familien bei der Registrierung der eingeführten Kraftfahrzeuge.
8. Die steuerliche Behandlung der Gehälter und Bezüge der unter Nummer 1 genannten Personen richtet sich nach den jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und nach den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.
9. (1) Die von den in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen organisierte künstlerische und Vortragstätigkeit kann auch von Personen ausgeübt werden, die nicht Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.
(2) Neben dem entsandten Personal können die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen auch Ortskräfte einstellen. Aufnahme und Gestaltung des Arbeitsverhältnisses richten sich nach den Rechtsvorschriften der empfangenden Vertragspartei.
(3) Die in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen können mit Ministerien, anderen öffentlichen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften, Vereinen und Privatpersonen unmittelbar verkehren.
(4) Die Ausstattung der in Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens genannten kulturellen Einrichtungen einschließlich der technischen Geräte und der Materialien sowie ihr Vermögen sind Eigentum der entsendenden Vertragspartei.
10. (1) Die Vertragsparteien gewähren den kulturellen Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei für die von ihnen erbrachten Leistungen umsatzsteuerliche Vergünstigungen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften.
(2) Sonstige Fragen, die mit der Besteuerung der kulturellen Einrichtungen und ihrer Mitarbeiter zusammenhängen, werden, soweit erforderlich, durch Notenwechsel geregelt.
11. Erleichterungen verwaltungstechnischer Art können, soweit dafür ein Bedarf besteht, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten in beiden Ländern auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung durch Notenwechsel geregelt werden.
12. Den unter Nummer 1 genannten Personen und ihren Familien werden während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet des Gastlands
 - in Zeiten nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimschaffungserleichterungen gewährt, welche die beiden Regierungen ausländischen Fachkräften im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften einräumen,
 - die nach dem allgemeinen Völkerrecht bestehenden Rechte im Falle der Beschädigung oder des Verlusts ihres Eigentums infolge öffentlicher Unruhen gewährt.

Protokoll

Aus Anlaß der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit erklären die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Kirgisischen Republik, daß mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens gemäß seinem Artikel 18 das Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik außer Kraft tritt.

Geschehen zu Bischkek am 23. August 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Eike E. Bracklo

Für die Regierung der Kirgisischen Republik

Nazarmatov

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Bischkek, den 28. März 1994

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Kirgisischen Republik und beehrt sich, folgendes mitzuteilen:

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Kirgisischen Republik vorzuschlagen, das Abkommen vom 23. August 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit bereits vor dem Inkrafttreten nach seinem Artikel 18 nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig anzuwenden.

Mit der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens wird das Abkommen vom 19. Mai 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über kulturelle Zusammenarbeit im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik nicht mehr angewendet.

Falls sich die Regierung der Kirgisischen Republik mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß die vorläufige Anwendung des Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit durch diese Verbalnote und die zustimmende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit Wirkung vom Tage des Eingangs der kirgisischen Antwortnote als vereinbart gilt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Kirgisischen Republik erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das
Ministerium für
Auswärtige Angelegenheiten
der Kirgisischen Republik
Bischkek

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
der Kirgisischen Republik

Bischkek, den 5. April 1994

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Kirgisischen Republik beehrt sich, der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bischkek in Beantwortung der Verbalnote Nr. 142/94 vom 28. März 1994 mitzuteilen, dass die Regierung der Kirgisischen Republik damit einverstanden ist, das Abkommen vom 23. August 1993 zwischen der Kirgisischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über kulturelle Zusammenarbeit schon vor seinem Inkrafttreten nach Maßgabe des Artikels 18, der die Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen vorsieht, vorläufig anzuwenden.

Das Ministerium bittet, den Tag des Eingangs dieser Verbalnote bei der Botschaft als Tag des vorläufigen Inkrafttretens des genannten Abkommens zu betrachten.

Gleichzeitig teilen wir mit, dass nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik für das Inkrafttreten eines Regierungsabkommens der Kirgisischen Republik nach seiner Unterzeichnung mit dem fremden Staat keine weiteren innerstaatlichen Voraussetzungen erforderlich sind, sofern in dem Abkommen selbst nichts anderes enthalten ist.

Das Ministerium benutzt den Anlass, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
in der Kirgisischen Republik
Bischkek

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über die vorübergehende Verwendung**

Vom 26. Juli 2000

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1993 zu dem Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (BGBl. 1993 II S. 2214) wird bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Abs. 1

am 18. September 1997

in Kraft getreten ist. An diesem Tag ist das Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und Vorbehalte in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für

Algerien	am	8. August 1998
Andorra	am	2. Dezember 1998
Australien	am	27. November 1993
Belgien	am	18. September 1997
China	am	27. November 1993
Dänemark	am	18. September 1997

Estland	am	17. April 1996
Europäische Gemeinschaft	am	18. September 1997
Finnland	am	18. September 1997
Frankreich	am	18. September 1997
Griechenland	am	18. September 1997
Hongkong, Sonderverwaltungsregion von China	am	15. Mai 1995
Irland	am	18. September 1997
Italien	am	18. September 1997
Jordanien	am	27. November 1993
Kroatien	am	1. Juni 1999
Lettland	am	16. Oktober 1999
Litauen	am	26. Mai 1998
Luxemburg	am	18. September 1997
Mauritius	am	7. September 1995
Niederlande	am	18. September 1997
Nigeria	am	27. November 1993
Österreich	am	29. Dezember 1994
Polen	am	12. Dezember 1995
Portugal	am	18. September 1997
Russland	am	18. Juli 1996
Simbabwe	am	27. November 1993
Spanien	am	18. September 1997
Schweden	am	18. September 1997
Schweiz	am	11. August 1995
Tadschikistan	am	27. November 1997
Tschechische Republik	am	24. Februar 2000
Vereinigtes Königreich	am	18. September 1997
Weißrussland	am	7. August 1998.

II.

Erklärungen und Vorbehalte

Die Bundesrepublik Deutschland bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Juni 1997:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt nach Artikel 24 Absatz 4 des Übereinkommens, dass die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen mit seinen Anlagen

- A über Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung (Carnets ATA, Zollpassierscheinhefte),
- B.1 über Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen,
- B.2 über Berufsausrüstung,
- B.3 über Behälter, Paletten, Umschließungen, Muster und andere im Rahmen eines Handelsgeschäfts eingeführte Waren,
- B.4 über Waren, die für ein Herstellungsverfahren eingeführt werden,
- B.5 über Waren, die für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eingeführt werden,
- B.6 über persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren,
- B.7 über Werbematerial für den Fremdenverkehr,
- B.8 über Waren, die im Grenzverkehr eingeführt werden,
- B.9 über Waren, die für humanitäre Zwecke eingeführt werden,
- C über Beförderungsmittel,
- D über Tiere und
- E über Waren, die unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden,

angenommen hat.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ferner, dass die von der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens abgegebene Erklärung sowie die von der Europäischen Gemeinschaft eingelegten Vorbehalte auch für die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Eigenschaft als Mitgliedstaat der Gemeinschaft gelten.

Im Hinblick auf die Anwendung der Anlagen A und C des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung wird notifiziert, dass die Bundesrepublik Deutschland die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 25. Juni 1992 über die Annahme des Carnets ATA und über die Annahme des Zollpassierscheinhefts im Rahmen der vorübergehenden Verwendung innerhalb der in diesen Empfehlungen genannten Fristen und unter Einhaltung der dort genannten Bedingungen annimmt. Die Bundesrepublik Deutschland wendet diese Empfehlungen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaft an.“

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland versteht Artikel 20 des Übereinkommens aufgrund der Vertragsverhandlungen in der Weise, dass die vorgesehene Ahndung nur zollrechtliche Maßnahmen wie etwa die Nacherhebung von Abgaben betrifft.“

Die Europäische Gemeinschaft bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. Juni 1997:

„Die Gemeinschaft nimmt die Anhänge zu dem Übereinkommen von Istanbul unter Einlegung folgender Vorbehalte an:

Anlage A

gemäß Artikel 18 Absatz 1: Die Gemeinschaftsbestimmungen über das Carnet ATA gelten nicht für den Postverkehr.

Anlage B.3

gemäß Artikel 7 zu Artikel 5 Absatz 1: Die Gemeinschaftsgesetzgebung verlangt unter bestimmten Umständen die Vorlage von Zollpapieren und die Leistung einer Sicherheit für Behälter, Paletten und Umschließungen.

Anlage B.5

gemäß Artikel 6 zu Artikel 4: Wissenschaftliches Gerät und Lehrmaterial unterliegen nach der Gemeinschaftsgesetzgebung den normalen Formalitäten für die Überführung in die vorübergehende Verwendung.

Anlage C

gemäß Artikel 10 zu Artikel 6: Für Straßenfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung und Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch sieht die Gemeinschaftsgesetzgebung vor, dass in bestimmten Fällen ein Zollpapier und gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann.

Anlage E

gemäß Artikel 9 zu Artikel 2: In Bezug auf die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben – die Gemeinschaftsgesetzgebung sieht die teilweise Befreiung von den Eingangsabgaben, nicht jedoch die teilweise Befreiung von der Einfuhrsteuer vor.“

„Nach Artikel 24 Absatz 6 des Übereinkommens von Istanbul notifiziert die Europäische Gemeinschaft dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens als dem Verwahrer:

- Zu Artikel 8 des Übereinkommens: Die Gemeinschaft genehmigt die Übertragung der Bewilligungen der vorübergehenden Verwendung auf jede andere Person unter den dort genannten Voraussetzungen.
- Zu Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens: Die Gemeinschaft als Zoll- oder Wirtschaftsunion ist für alle von dem Übereinkommen erfassten Bereiche zuständig mit folgenden Ausnahmen:
 - Festlegung der Höhe der Zölle, Steuern, Gebühren und Abgaben nach Artikel 1 Buchstabe b des Übereinkommens außer den gemeinschaftlichen Zöllen und Abgaben mit gleicher Wirkung sowie den Agrarabschöpfungen und anderen Eingangsabgaben im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft;
 - Notifikationen nach Artikel 30.
- Zu Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Anlage A: Die Gemeinschaft erkennt alle Zollpapiere für die vorübergehende Verwendung für nach ihren Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchgeführte Verfahren der vorübergehenden Verwendung und den Zollgutversand an.
- Zu Artikel 4 der Anlage E: Die Gemeinschaft erstellt eine Liste der Waren, die von der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung ausgenommen sind. Der Inhalt dieser Liste wird dem Verwahrer des Übereinkommens mitgeteilt.

Für die Anwendung von Artikel 18 des Übereinkommens gilt das Gebiet der Gemeinschaft als ein einziges Gebiet für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten gemäß der vorstehend genannten Notifikation nach Artikel 24 Absatz 7 des Übereinkommens.“

III.

Annahme der Anlagen

Die Vertragsparteien haben jeweils die nachstehend aufgeführten Anlagen angenommen:

Algerien	alle Anlagen
Andorra	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5, B.6, B.7, B.9
Australien	Anlagen A, B.1
Belgien	alle Anlagen
China	Anlagen A, B.1
Dänemark	alle Anlagen
Estland	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5, B.6, B.9, C, D
Europäische Gemeinschaft	alle Anlagen
Finnland	alle Anlagen
Frankreich	alle Anlagen
Griechenland	alle Anlagen
Hongkong, Sonderverwaltungsregion von China	Anlagen A, B.1, B.2, B.6, B.7, C
Irland	alle Anlagen
Italien	alle Anlagen
Jordanien	Anlagen A, B.1
Kroatien	alle Anlagen
Lettland	alle Anlagen
Litauen	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5, B.6, B.9, C, D
Luxemburg	alle Anlagen
Mauritius	Anlagen A, B.1, B.2, B.5
Niederlande	alle Anlagen
Nigeria	alle Anlagen
Österreich	alle Anlagen
Polen	Anlagen A, B.1
Portugal	alle Anlagen
Russland	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5
Simbabwe	Anlagen A, B.2, B.3, B.5, B.6, B.9
Spanien	alle Anlagen
Schweden	alle Anlagen
Schweiz	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5, B.6, B.7, B.8, B.9, C, D
Tadschikistan	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5
Tschechische Republik	alle Anlagen
Vereinigtes Königreich	alle Anlagen
Weißrussland	Anlagen A, B.1, B.2, B.3, B.5.

Berlin, den 26. Juli 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-ägyptischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999**

Vom 27. Juli 2000

Das in Kairo am 2. Februar 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit 1999 ist nach seinem Artikel 6

am 27. Juni 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Goerdeler

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit 1999**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 23. November 1999 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen bis zu insgesamt 93 000 000,- DM (in Worten: dreiundneunzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben

- a) Nationales Drainage Projekt 2 bis zu 35 000 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark),
- b) Programm zur Nutzung von Windenergie/Windpark Zafarana III bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark),
- c) Rehabilitierung von Generatoren im Assuan-Hochdamm bis zu 28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Ägypten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen;

2. Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 70 000 000,- DM (in Worten: siebzig Millionen Deutsche Mark) für die Vorhaben

- a) Sozialfonds IV bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark),

- b) Bau von Grundschulen IV bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark),
- c) Programm zur Nutzung von Windenergie/Windpark Zafarana III bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes/der sozialen Infrastruktur/als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich bereit, zusätzlich zu den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 5 Absatz 2 genannten Beträgen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften bis zu 76 500 000,- DM (in Worten: sechsundsiebzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Ermöglichung von Verbundkrediten der Finanziellen Zusammenarbeit durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 5 Absatz 2 genannte Vorhaben zu übernehmen.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Arabischen Republik Ägypten, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 und Artikel 5 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen/der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Für den „Studien- und Expertenfonds IX“ steht aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 6370 142,76 DM (in Worten: sechs Millionen dreihundertsiebzigtausendeinhundertzweiundvierzig Deutsche Mark und sechsundsiebzig Pfennige) zur Verfügung. Die Mittelherkunft ist wie folgt:

- 3 970,22 DM (in Worten: dreitausendneuhundertsiebzig Deutsche Mark und zweiundzwanzig Pfennige) aus dem Vorhaben „Ländliche Elektrifizierung“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des am 29. Oktober 1978 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 26 740,- DM (in Worten: sechsundzwanzigttausendsiebenhundertvierzig Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Maßnahmen auf dem Eisenbahnsektor“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des am 24. März 1984 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 28 699,42 DM (in Worten: achtundzwanzigttausendsechshundertneunundneunzig Deutsche Mark und zweiundvierzig Pfennige) aus dem Vorhaben „Zellstoff und Papierfabrik Kous“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 2. September 1985 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit), reprogrammiert für das Vorhaben „Rehabilitierung des Wasserkraftwerks Assuan I, Phase II“ (Artikel 7 Absatz 2 des am 6. November 1991 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 733,12 DM (in Worten: siebenhundertdreiunddreißig Deutsche Mark und zwölf Pfennige) aus dem Vorhaben „Ammoniumnitrat-Düngemittelfabrik Abu Qir“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 24. April 1986 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 3 100 000,- DM (in Worten: drei Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Studien- und Expertenfonds zur Privatisierung“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b Buchstabe dd des am 2. Dezember 1992 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 3 200 000,- DM (in Worten: drei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Altlastensanierung bei der Batteriefabrik Egyptian Plastics“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe aa des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 10 000,- DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Programm zur rationellen Nutzung von Energie in der ägyptischen Industrie“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe bb des am 8. Oktober 1996 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).

(2) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c erwähnte Vorhaben „Rehabilitierung von Generatoren im Assuan-Hochdamm“ wird zusätzlich aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Darlehensbetrag in Höhe von 57 000 000,- DM (in Worten: siebenundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen

Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittelherkunft ist wie folgt:

- 14 200 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) ursprünglich zugesagt für das Vorhaben „Zellstoff- und Papierfabrik Kous“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des am 2. September 1985 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) und im Abkommen vom 6. November 1991 über Finanzielle Zusammenarbeit reprogrammiert für das Vorhaben „Rehabilitierung Wasserkraftwerk Assuan I, Phase II“ (Artikel 7 Absatz 2),
 - 5 100 000,- DM (in Worten: fünf Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) ursprünglich zugesagt für das Vorhaben „Sektorprogramm Landwirtschaft“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) und im Abkommen vom 19. November 1990 über Finanzielle Zusammenarbeit reprogrammiert für das Vorhaben „Ersatzteile für die Generalüberholung von Lokomotiven“ (Artikel 6 Absatz 3),
 - 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) ursprünglich zugesagt für das Vorhaben „Wasserversorgungssystem Giza Phase II“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des am 5. Mai 1988 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit) und im Abkommen vom 8. September 1989 über Finanzielle Zusammenarbeit reprogrammiert für das Vorhaben „Ersatzteile für Lokomotiven“ (Artikel 7 Absatz 1),
 - 11 900 000,- DM (in Worten: elf Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Ersatzteile Lokomotiven“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 20 800 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Rehabilitierung und Kapazitätserweiterung von Auto- und Industriebatterien bei Egyptian Plastics“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe aa des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).
- Die Konditionen des Darlehens für dieses Vorhaben werden wie folgt festgelegt:
- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen.
- (3) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Nationales Drainage Projekt 2“ wird zusätzlich aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Darlehensbetrag in Höhe von 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittelherkunft ist wie folgt:
- 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Betriebsassistent Hadisob“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des am 19. November 1990 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Rehabilitierung und Kapazitätserweiterung von Auto- und Industriebatterien bei Egyptian Plastics“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe aa des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 4 500 000,- DM (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Programm zur rationellen Nutzung von Energie in der ägyptischen Industrie“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe bb des am 8. Oktober 1996 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Verbesserung der Betriebsüberwachungs- und Signalanlagen auf den Eisenbahnstrecken zu den Häfen Damietta, Port Said und Suez“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe cc des am 8. Oktober 1996 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).
- Die Konditionen des Darlehens aus den reprogrammierten Mitteln für das genannte Vorhaben werden wie folgt festgelegt:
- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen.
- (4) Für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Sozialfonds IV“ wird aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt. Die Mittelherkunft ist wie folgt:
- 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Programm zur Unterstützung von selbsthilfeorientierten Ansätzen zur Armutsreduzierung“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe bb des am 20. Dezember 1993 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Umweltschutzmaßnahme bei der Produktion von duktilen Gussrohren in der Gießerei ENC“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe ee des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Altlastensanierung bei der Batteriefabrik Egyptian Plastics“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe aa des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Rehabilitierung und Kapazitätserweiterung von Auto- und Industriebatterien bei Egyptian Plastics“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe aa des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).
- (5) Für das Vorhaben „Wasserversorgung Kafr El Sheikh“ wird aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt. Die Aufstockung ergänzt die Zusagen der Jahre 1981, 1982, 1990 und 1992 in Höhe von 123 500 000,- DM (in Worten: einhundertdreiundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark). Die Mittelherkunft ist wie folgt:
- 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Umweltschutzmaßnahme in der Gießerei ENC“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe cc des am 2. Dezember 1992 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
 - 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Umweltschutzmaßnahme bei der Produktion von duktilen Gussrohren in der Gießerei ENC“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe ee des am 13. Oktober 1994 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).

(6) Für das Vorhaben „Rehabilitierung und Erweiterung der Umspannstationen in Wadi Hoff und Heliopolis“ wird aus reprogrammierten Zusagen vergangener Jahre ein Darlehensbetrag in Höhe von 9 800 000,- DM (in Worten: neun Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Die Mittelherkunft ist wie folgt:

- 2 466 688,- DM (in Worten: zwei Millionen vierhundertsechundsechzigtausendsechshundertachtundachtzig Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Rehabilitierung von Kraftwerken“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des am 8. September 1989 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 3 350 000,- DM (in Worten: drei Millionen dreihundertfünzigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Sektorprogramm Landwirtschaft“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des am 7. August 1987 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 680 000,- DM (in Worten: sechshundertachtzigtausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Rehabilitierung von Umspannanlagen und Kraftwerken“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des am 5. Mai 1988 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit),
- 3 303 312,- DM (in Worten: drei Millionen dreihundertdreitausenddreihundertzwölf Deutsche Mark) aus dem Vorhaben

„Rehabilitierung und Erweiterung von Umspannstationen Karmouz“ (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe dd des am 20. Dezember 1993 zwischen beiden Regierungen geschlossenen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit).

Die Konditionen der Darlehensteilbeträge aus den reprogrammierten Mitteln für das genannte Vorhaben werden wie folgt festgelegt:

- a) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 6 496 688,- DM (in Worten: sechs Millionen vierhundertsechundneunzigtausendsechshundertachtundachtzig Deutsche Mark)
 - 50 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen;
- b) für einen Darlehensteilbetrag bis zu insgesamt 3 303 312,- DM (in Worten: drei Millionen dreihundertdreitausenddreihundertzwölf Deutsche Mark)
 - 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
 - 0,75 vom Hundert Zinsen.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Kairo am 2. Februar 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Peter Dingens

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Ahmed Dersh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens zur Vereinheitlichung
von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr
und des Protokolls zur Änderung des Abkommens**

Vom 1. August 2000

Das Abkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (RGBl. 1933 II S. 1039) und das Protokoll vom 28. September 1955 zur Änderung des Abkommens (BGBl. 1958 II S. 291) sind nach Artikel 38 des Abkommens und Artikel XXIII des Protokolls für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Aserbajdschan	am 23. April 2000
Kirgisistan	am 9. Mai 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 20. Juli 1999 (BGBl. II S. 716) und vom 21. Dezember 1999 (BGBl. 2000 II S. 43).

Berlin, den 1. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung
von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 2. August 2000

Das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Aserbajdschan	am 1. Juli 2000
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:	

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan designates the Ministry of Justice as the competent authority, in accordance with Article 2 of the said Convention.”

„Nach Artikel 2 des Übereinkommens bestimmt die Republik Aserbajdschan das Ministerium der Justiz als zuständige Behörde.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 75).

Berlin, den 2. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Zusatzabkommens zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951
zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
über die Rechtsstellung ihrer Truppen
hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen
Vom 2. August 2000**

Nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. September 1998 zu dem Zusatzabkommen vom 6. Oktober 1997 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen einschließlich des ergänzenden Protokolls und zu dem Abkommen vom 6. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Rahmenbedingungen für das I. (Deutsch-Niederländische) Korps und dem Korps zugeordnete Truppenteile, Einrichtungen und Dienststellen (Gesetz zu dem Vertragswerk über die deutsch-niederländische militärische Zusammenarbeit – BGBl. 1998 II S. 2405) wird bekannt gemacht, dass das Zusatzabkommen vom 6. Oktober 1997 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der im Königreich der Niederlande stationierten deutschen Truppen einschließlich des ergänzenden Protokolls nach seinem Artikel 54

am 1. September 2000

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind in Den Haag am 12. Juli 2000 ausgetauscht worden.

Berlin, den 2. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Lohkamp

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 7. August 2000

Das Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Israel

am 6. Januar 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 1999 (BGBl. II S. 1094).

Berlin, den 7. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland
und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen über die
gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher
Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll
betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

Vom 7. August 2000

I.

Das Übereinkommen vom 29. November 1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1998 II S. 1411) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am 1. August 2000
Luxemburg	am 1. Mai 2000.

II.

Österreich hat dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. September 1998 folgende Erklärung zu Artikel IV Abs. 2 des Protokolls zu dem Übereinkommen notifiziert:

„Die Republik Österreich erklärt, dass gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die in einem anderen Vertragsstaat als Österreich ausgefertigt worden sind und einer in dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich befindlichen Person zugestellt werden sollen, von den gerichtlichen Amtspersonen des Staates, in dem sie ausgefertigt worden sind, nicht unmittelbar den gerichtlichen Amtspersonen der Republik Österreich übersandt werden dürfen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1998 (BGBl. 1999 II S. 419) und vom 31. Mai 2000 (BGBl. II S. 828).

Berlin, den 7. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 7. August 2000

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Jugoslawien	am	17. Juli 2000
in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für:		
Dominikanische Republik	am	8. Oktober 2000
Kenia	am	30. August 2000
Lesotho	am	29. August 2000
Malta	am	17. September 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Mai 2000 (BGBl. II S. 843).

Berlin, den 7. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 7. August 2000

Das Internationale Übereinkommen vom 27. April 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Ungarn	am	26. Februar 2000
in Kraft getreten.		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (BGBl. II S. 173).

Berlin, den 7. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kuwaitischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen**

Vom 7. August 2000

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2000 zu dem Abkommen vom 18. Mai 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (BGBl. II S. 390) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 29 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 2. August 2000

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Berlin am 2. August 2000 ausgetauscht worden.

Berlin, den 7. August 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
der Neufassung des Anhangs
zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping**

Vom 30. August 2000

Die Beobachtende Begleitgruppe zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334) hat die Neufassung des Anhangs des Übereinkommens beschlossen. Die Neufassung ist am 31. März 2000 in Kraft getreten und wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. April 1999 (BGBl. II S. 400).

Berlin, den 30. August 2000

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Kühn

Appendix

New reference list of prohibited pharmacological classes of doping agents and doping methods

I. Prohibited Classes of substances

A. Stimulants

Prohibited substances in class (A) include the following examples:

amineptine
amiphenazole
amphetamines
bromantan
caffeine*)
carphedon
cocaine
ephedrines**)
fencamfamin
mesocarb
pentetrazol
pipradol
salbutamol***)
salmeterol***)
terbutaline***)

and related substances.

Note: All imidazole preparations are acceptable for topical use. Vasoconstrictors may be administered with local anaesthetic agents. Topical preparations (e.g. nasal, ophthalmological, rectal) of adrenaline and phenylephrine are permitted.

B. Narcotics

Prohibited substances in class (B) include the following examples:

buprenorphine
dextromoramide
diamorphine (heroin)
methadone
morphine
pentazocine
pethidine
and related substances.

Note: codeine, dextromethorphan, dextropropoxyphene, dihydrocodeine, diphenoxylate, ethylmorphine, pholcodine, propoxyphene and tramadol are permitted.

*) For caffeine the definition of a positive is a concentration in urine greater than 12 micrograms per millilitre.

**) For cathine, the definition of a positive is a concentration in urine greater than 5 micrograms per millilitre. For ephedrine and methylephedrine, the definition of a positive is a concentration in urine greater than 10 micrograms per millilitre. For phenylpropranolamine and pseudoephedrine, the definition of a positive is a concentration in urine greater than 25 micrograms per millilitre.

***) Permitted by inhaler only to prevent and/or treat asthma and exercise-induced asthma. Written notification of asthma and/or exercise-induced asthma by a respiratory or team physician is necessary to the relevant medical authority.

C. Anabolic agents

Prohibited substances in class (C) include the following examples:

1. Anabolic androgenic steroids

a. clostebol
fluoxymesterone
metandienone
metenolone
nandrolone
19-norandrostenediol
19-norandrostenedione
oxandrolone
stanozolol
and related substances.

b. androstenediol
androstenedione
dehydroepiandrosterone (DHEA)
dihydrotestosterone
testosterone****)
and related substances.

Evidence obtained from metabolic profiles and/or isotopic ratio measurements may be used to draw definitive conclusions.

2. Beta-2 agonists

bambuterol
clenbuterol
fenoterol
formoterol
reproterol
salbutamol*****)
terbutaline*****)
and related substances.

D. Diuretics

Prohibited substances in class (D) include the following examples:

****) The presence of a testosterone (T) to epitestosterone (E) ratio greater than six (6) to one (1) in the urine of a competitor constitutes an offence unless there is evidence that this ratio is due to a physiological or pathological condition, e.g. low epitestosterone excretion, androgen producing tumour, enzyme deficiencies.

In the case of T/E greater than 6, it is mandatory that the relevant medical authority conducts an investigation before the sample is declared positive. A full report will be written and will include a review of previous tests, subsequent tests and any results of endocrine investigations. In the event that previous tests are not available, the athlete should be tested unannounced at least once per month for three months. The results of these investigations should be included in the report. Failure to co-operate in the investigations will result in declaring the sample positive.

*****) Authorized by inhalation as described in Article (I.A.).

For salbutamol the definition of a positive under the anabolic agent category is a concentration in urine greater than 1000 nanograms per millilitre.

acetazolamide
 bumetanide
 chlortalidone
 etacrynic acid
 furosemide
 hydrochlorothiazide
 mannitol*)
 mersalyl
 spironolactone
 triamterene
 and related substances.

E. Peptide hormones, mimetics and analogues

Prohibited substances in class (E) include the following examples and their analogues and mimetics:

1. Chorionic Gonadotrophin (hCG) prohibited in males only;
 2. Pituitary and synthetic gonadotrophins (LH) prohibited in males only;
 3. Corticotrophins (ACTH, tetracosactide);
 4. Growth hormone (hGH);
 5. Insulin-like Growth Factor (IGF-1);
- and all the respective releasing factors and their analogues;
6. Erythropoietin (EPO);
 7. Insulin;

permitted only to treat athletes with certified insulin-dependent diabetes. Written certification of insulin-dependent diabetes must be obtained from an endocrinologist or team physician.

The presence of an abnormal concentration of an endogenous hormone in class (E) or its diagnostic marker(s) in the urine of a competitor constitutes an offence unless it has been proven to be due to a physiological or pathological condition.

II. Prohibited methods

The following procedures are prohibited:

1. blood doping;
2. administering artificial oxygen carriers or plasma expanders;
3. pharmacological, chemical and physical manipulation.

*) Prohibited by intravenous injection.

III. Classes of prohibited substances in certain circumstances

A. Alcohol

Where the rules of a responsible authority so provide, tests will be conducted for ethanol.

B. Cannabinoids

Where the rules of a responsible authority so provide, tests will be conducted for cannabinoids (e.g. Marijuana, Hashish). At the Olympic Games, tests will be conducted for cannabinoids. A concentration in urine of 11-nor-delta 9-tetrahydrocannabinol-9-carboxylic acid (carboxy-THC) greater than 15 nanograms per millilitre constitutes doping.

C. Local anaesthetics

Injectable local anaesthetics are permitted under the following conditions:

- a. bupivacaine, lidocaine, mepivacaine, procaine, and related substances, can be used but not cocaine. Vasoconstrictor agents may be used in conjunction with local anaesthetics;
- b. only local or intra-articular injections may be administered;
- c. only when medically justified.

Where the rules of a responsible authority so provide, notification of administration may be necessary.

D. Glucocorticosteroids

The systemic use of glucocorticosteroids is prohibited when administered orally, rectally, or by intravenous or intramuscular injection.

E. Beta-blockers

Prohibited substances in class (E) include the following examples:

acebutolol
 alprenolol
 atenolol
 labetalol
 metoprolol
 nadolol
 oxprenolol
 propranolol
 sotalol

and related substances.

Where the rules of a responsible authority so provide, tests will be conducted for beta-blockers.

Summary of urinary concentrations
above which IOC accredited laboratories
must report findings for specific substances

caffeine	> 12 micrograms/millilitre
carboxy-THC	> 15 nanograms/millilitre
cathine	> 5 micrograms/millilitre
ephedrine	> 10 micrograms/millilitre
epitestosterone	> 200 nanograms/millilitre
methylephedrine	> 10 micrograms/millilitre
morphine	> 1 microgram/millilitre
19-norandrosterone	> 2 nanograms/millilitre in males
19-norandrosterone	> 5 nanograms/millilitre in females
phenylpropanolamine	> 25 micrograms/millilitre
pseudoephedrine	> 25 micrograms/millilitre
salbutamol (out-of-competition testing)	> 1000 nanograms/millilitre
T/E ratio	> 6

IV. Out-of-competition testing

Unless specifically requested by the responsible authority, out-of-competition testing is directed solely at prohibited substances in class I.C. (Anabolic Agents), I.D. (Diuretics), I.E. (Peptide Hormones, Mimetics and Analogues) and II (Prohibited Methods).

List of examples of prohibited substances

Caution: This is not an exhaustive list of prohibited substances. Many substances that do not appear on this list are considered prohibited under the term "and related substances". Athletes must ensure that any medicine, supplement, over-the-counter preparation or any other substance they use does not contain any Prohibited Substance.

Stimulants:

amineptine, amfepramone, amiphenazole, amphetamine, bambuterol, bromantan, caffeine, carphedon, cathine, cocaine, cropropamide, crotethamide, ephedrine, etamivan, etilamphetamine, etilefrine, fencamfamin, fenetylline, fenfluramine, formoterol, heptaminol, mefenorex, mephentermine, mesocarb, methamphetamine, methoxyphenamine, methylenedioxyamphetamine, methylephedrine, methylphenidate, nikethamide, norfenfluramine, parahydroxyamphetamine, pemoline, pentetrazol, phendimetrazine, phentermine, phenylephrine, phenylpropanolamine, pholedrine, pipradol, prolintane, propylhexedrine, pseudoephedrine, reprotole, salbutamol, salmeterol, selegiline, strychnine, terbutaline,

Narcotics:

buprenorphine, dextromoramide, diamorphine (heroin), hydrocodone, methadone, morphine, pentazocine, pethidine,

Anabolic agents:

androstenediol, androstenedione, bambuterol, boldenone, clenbuterol, clostebol, danazol, dehydrochloromethyltestosterone, dehydroepiandrosterone, (DHEA), dihydrotestosterone, drosanolone, fenoterol, fluoxymesterone, formebolone, formoterol, gestrinone, mesterolone, metandienone, metenolone, methandriol, methyltestosterone, mibolerone, nandrolone, 19-norandrosterone, 19-norandrosterone, norethandrolone, oxandrolone,

oxymesterone, oxymetholone, reprotole, salbutamol, salmeterol, stanozolol, terbutaline, testosterone, trenbolone,

Diuretics:

acetazolamide, bendroflumethiazide, bumetanide, canrenone, chlortalidone, ethacrynic acid, furosemide, hydrochlorothiazide, indapamide, mannitol (by intravenous injection), mersalyl, spironolactone, triamterene,

Masking agents:

bromantan, diuretics (see above), epitestosterone, probenecid,

Peptide hormones, mimetics and analogues:

ACTH, erythropoietin (EPO), hCG*), hGH, insulin, LH*), clomiphene*), cyclofenil*), tamoxifen*),

Beta-Blockers:

acebutolol, alprenolol, atenolol, betaxolol, bisoprolol, bunolol, carteolol, celiprolol, esmolol, labetalol, levobunolol, metipranolol, metoprolol, nadolol, oxprenolol, pindolol, propranolol, sotalol, timolol.

Salbutamol:

Salbutamol is classified as both a stimulant and an anabolic agent.

The intent of out-of-competition testing is to detect anabolic agents. The revised rules on salbutamol consider it as anabolic agent when its concentration is higher than 500 nanograms/millilitre and confirmed by enantiomeric analysis.

However, pending the acceptance of the enantiomeric analysis by a peer-reviewed journal, only concentrations higher than

*) Prohibited in males only

1 000 nanograms/millilitre will be considered positive as an anabolic agent until further notice. Samples that contain less than this amount are not to be reported to the authorities for out-of-competition testing.

In-competition testing is designed to detect the use of salbutamol either as an anabolic agent or as a stimulant. Whether or not the administration of salbutamol is declared is an important issue for in-competition testing.

As always, it is the task of the authorities to interpret the laboratory finding. In order not to overload authorities with the need to confirm medical notifications of non-recent inhaled use, labora-

tories do not need to report concentrations lower than 100 nanograms/millilitre.

All concentrations above correspond to free (non conjugated) salbutamol.

Ephedrines:

The pharmacology and urinary pharmacokinetics of the ephedrines were reviewed. The consensus was that the revised cut-offs would detect all cases of doping where the ephedrines were ingested on the day of competition.

Annexe

Nouvelle liste de référence des classes pharmacologiques de substances dopantes et de méthodes de dopage interdites

I. Classes de substances interdites

A. Stimulants

Les substances interdites appartenant à la classe (A) comprennent les exemples suivants:

amineptine
amiphénazole
amphétamines
bromantan
caféine*)
carphédon
cocaine
éphédrines**)
fencamfamine
mésocarbe
pentétrazol
pipradol
salbutamol***)
salmétérol***)
terbutaline***)

et substances apparentées.

Note: Toutes les préparations d'imidazole sont acceptables en application locale. Des vasoconstricteurs pourront être administrés avec des agents anesthésiques locaux. Les préparations à usage local (par exemple par voie nasale, ophtalmologique, rectale) d'adrénaline et de phényléphrine sont autorisées.

B. Narcotiques

Les substances interdites appartenant à la classe (B) comprennent les exemples suivants:

buprénorphine
dextromoramide
diamorphine (héroïne)
méthadone
morphine
pentazocine
péthidine

et substances apparentées.

Note: La codeine, le dextrométhorphan, le dextropropoxyphène, la dihydrocodéine, le diphénoxylate, l'éthylmorphine, la pholcodine, le propoxyphène et le tramadol sont autorisés.

*) Pour la caféine, une concentration dans l'urine supérieure à 12 microgrammes par millilitre sera considérée comme un résultat positif.

**) Pour la cathine, une concentration dans l'urine supérieure à 5 microgrammes par millilitre sera considérée comme un résultat positif. Pour l'éphédrine et la méthyléphédrine, une concentration dans l'urine supérieure à 10 microgrammes par millilitre sera considérée comme un résultat positif. Pour la phénylpropanolamine et la pseudoéphédrine, une concentration dans l'urine supérieure à 25 microgrammes par millilitre sera considérée comme un résultat positif.

***) Substance autorisée par inhalation uniquement pour prévenir et/ou traiter l'asthme et l'asthme d'effort. L'asthme et/ou l'asthme d'effort devront être notifiés par écrit à l'autorité médicale compétente par un pneumologue ou un médecin d'équipe.

C. Agents anabolisants

Les substances interdites appartenant à la classe (C) comprennent les exemples suivants:

1. Stéroïdes anabolisants androgènes

a. clostébol
fluoxymestérone
métandiénone
méténolone
nandrolone
19-norandrosténiol
19-norandrosténiolone
oxandrolone
stanozolol
et substances apparentées.

b. androsténiol
androsténiolone
déhydroépiandrostérone (DHEA)
dihydrotestostérone
testostérone****)
et substances apparentées.

Les preuves obtenues à partir des profils métaboliques et/ou de l'étude des rapports isotopiques pourront être utilisées afin de tirer des conclusions définitives.

2. Bêta-2 agonistes

bambutérol
clenbutérol
fénotérol
formatérol
reprotérol
salbutamol*****)
terbutaline*****)
et substances apparentées.

D. Diurétiques

Les substances interdites appartenant à la classe (D) comprennent les exemples suivants:

****) La présence d'un rapport de testostérone (T)-épitestostérone (E) supérieur à six (6) dans l'urine d'un concurrent constitue une infraction à moins qu'il ne soit établi que ce rapport est dû à une condition physiologique ou pathologique, p.ex. faible excrétion d'épitestostérone, production androgène d'une tumeur ou déficiences enzymatiques.

Dans le cas d'un rapport T/E supérieur à 6, il est obligatoire d'effectuer un examen sous la direction de l'autorité médicale compétente avant que l'échantillon ne soit déclaré positif. Un rapport complet sera rédigé; il comprendra une étude des tests précédents et ultérieurs ainsi que les résultats des tests endocriniens. Si les tests précédents ne sont pas disponibles, l'athlète devra subir un contrôle sans annonce préalable au moins une fois par mois durant trois mois. Les résultats de ces examens devront être inclus dans le rapport. A défaut de collaboration de la part de l'athlète, il en résultera une déclaration d'échantillon positif.

*****) Substances autorisées par inhalation comme indiqué à l'article I.A.

Pour le salbutamol, dans la catégorie des agents anabolisants, une concentration dans l'urine supérieure à 1000 nanogrammes par millilitre sera considérée comme un résultat positif.

acétazolamide
 acide étacrynique
 bumétanide
 chlortalidone
 furosémide
 hydrochlorothiazide
 mannitol*)
 mersalyl
 spironolactone
 triamtérène
 et substances apparentées.

E. Hormones peptidiques, substances mimétiques et analogues

Les substances interdites appartenant à la classe (E) comprennent les substances suivantes et leurs analogues ainsi que les substances mimétiques:

1. Gonadotrophine chorionique (hCG) chez les hommes uniquement;
2. Gonadotrophines hypophysaires et synthétiques chez les hommes uniquement;
3. Corticotrophines (ACTH, tétracosactide);
4. Hormone de croissance (hGH);
5. Facteur de croissance analogue à l'insuline (IGF-1)
 et tous leurs facteurs de libération respectifs ainsi que leurs analogues;
6. Erythropoïétine (EPO);
7. Insuline

autorisée uniquement pour traiter les athlètes souffrant de diabète insulino-dépendants déclarés. Une notification écrite des diabètes insulino-dépendants doit être obtenue auprès d'un endocrinologue ou d'un médecin d'équipe.

La présence dans l'urine d'un concurrent d'une concentration anormale d'une hormone endogène appartenant à la classe (E) ou de son(s) marqueur(s) diagnostiques constitue une infraction à moins qu'il ne soit prouvé qu'elle est due à une condition physiologique ou pathologique.

II. Méthodes interdites

Les méthodes suivantes sont interdites:

1. Dopage sanguin
2. Administration de transporteurs artificiels d'oxygène ou de succédanés du plasma sanguin
3. Manipulation pharmacologique, chimique et physique.

*) Substance interdite si injectée par voie intraveineuse.

III. Classes de substances interdites dans certaines conditions

A. Alcool

Lorsque le règlement d'une autorité responsable le prévoit, des tests seront effectués pour l'éthanol.

B. Cannabinoïdes

Lorsque le règlement d'une autorité responsable le prévoit, des tests seront effectués pour les cannabinoïdes (tels que la marijuana et le haschich). Aux Jeux Olympiques, des tests seront effectués pour les cannabinoïdes. Une concentration dans l'urine de 11-nor-delta-9-tétrahydrocannabinol-9-acide carboxylique (carboxy-THC) supérieure à 15 nanogrammes par millilitre constitue un cas de dopage.

C. Anesthésiques locaux

Les anesthésiques locaux injectables sont autorisés aux conditions suivantes:

- a. la bupivacaïne, la lidocaïne, la mépivacaïne, la procaïne et les substances apparentées peuvent être utilisées mais pas la cocaïne. Des agents vasoconstricteurs pourront être utilisés en conjonction avec des anesthésiques locaux;
- b. seules des injections locales ou intra-articulaires pourront être pratiquées;
- c. uniquement lorsque l'administration est médicalement justifiée.

Lorsque le règlement d'une autorité responsable le prévoit, il pourra s'avérer nécessaire de notifier l'administration des anesthésiques locaux.

D. Glucocorticostéroïdes

L'utilisation systémique des glucocorticostéroïdes est interdite lorsque ces derniers sont administrés par voie orale ou rectale ou par injection intraveineuse ou intramusculaire.

E. Bêta-bloquants

Les substances interdites appartenant à la classe (E) comprennent les exemples suivants:

acébutolol
 alprénolol
 aténolol
 labétalol
 métoprolol
 nadolol
 oxprénolol
 propranolol
 sotalol
 et substances apparentées.

Lorsque le règlement d'une autorité responsable le prévoit, des tests seront effectués pour les bêta-bloquants.

**Résumé des concentrations
dans l'urine de substances précises qui doivent
être communiquées par les laboratoires accrédités par le CIO**

Caféine	> 12 microgrammes/millilitre
Carboxy-THC	> 15 nanogrammes/millilitre
Cathine	> 5 microgrammes/millilitre
Ephédrine	> 10 microgrammes/millilitre
Épitéstostérone	> 200 nanogrammes/millilitre
Méthyléphédrine	> 10 microgrammes/millilitre
Morphine	> 1 microgramme/millilitre
19-norandrostérone	> 2 nanogrammes/millilitre chez les hommes
19-norandrostérone	> 5 nanogrammes/millilitre chez les femmes
Phénylpropanolamine	> 25 microgrammes/millilitre
Pseudoéphédrine	> 25 microgrammes/millilitre
Salbutamol (contrôles hors compétition)	> 1000 nanogrammes/ millilitre
Rapport T/E	> 6

IV. Contrôles hors compétition

Sauf demande expresse émanant de l'autorité responsable, les contrôles hors compétition ont pour unique objectif de déceler les substances interdites appartenant à la classe I.C (Agents anabolisants), I.D (Diurétiques), I.E (Hormones peptidiques, substances mimétiques et analogues), et à la classe II (Méthodes interdites).

Liste d'exemples de substances interdites

Attention: Il ne s'agit pas d'une liste exhaustive des substances interdites. De nombreuses substances qui ne sont pas répertoriées dans cette liste sont considérées comme interdites sous l'appellation «substances apparentées».

Les athlètes doivent s'assurer que tout médicament, supplément, préparation en vente libre ou toute autre substance qu'ils utilisent ne contient aucune substance interdite.

Stimulants:

amineptine, amfépramone, amphénazole, amphétamine, bambutérol, bromantan, caféine, carphédon, cathine, cocaïne, cropropamide, crotétamide, éphédrine, étamivan, étiamphétamine, étilléfrine, fencamfamine, fénétylline, fenfluramine, formotérol, heptaminol, méfénorex, méphentermine, mésocarbe, méthamphétamine, méthoxyphénamine, méthylènedioxyamphétamine, méthyléphédrine, méthylphénidate, nicéthamide, norfenfluramine, parahydroxyamphétamine, pémoline, pentétrazol, phendimétrazine, phentermine, phényléphrine, phénylpropanolamine, pholédrine, pipradol, prolintane, propylhexédrine, pseudoéphédrine, reprotérol, salbutamol, salmétérol, sélégiline, strychnine, terbutaline.

Narcotiques:

buprénorphine, dextromoramide, diamorphine (héroïne), hydrocodone, méthadone, morphine, pentazocine, péthidine.

Agents anabolisants:

androstènediol, androstènedione, bambutérol, boldénone, clenbutérol, clostébol, danazol, déhydrochlorméthyltestostérone, déhydroépiandrostérone (DHEA), dihydrotestostérone, dros-tanolone, fénotérol, fluoxymestérone, formébolone, formotérol,

gestrinone, mestérolone, métandiénone, méténolone, méthandriol, méthyltestostérone, mibolérone, nandrolone, 19-norandrostènediol, 19-norandrostènedione, noréthandrolone, oxandrolone, oxymestérone, oxymétholone, reprotérol, salbutamol, salmétérol, stanozolol, terbutaline, testostérone, trenbolone.

Diurétiques:

acétazolamide, acide étacrynique, bendrofluméthiazide, bumétanide, canrénone, chlortalidone, furosémide, hydrochlorothiazide, indapamide, mannitol (par injection intra-veineuse), mersalyl, spironolactone, triamtère.

Agents masquants:

bromantan, diurétiques (cf. ci-dessus), épitéstostérone, probénécide.

Hormones peptidiques, substances mimétiques et analogues:

ACTH, érythropoïétine (EPO), hCG*), hGH, insuline, LH*), clomiphène*), cyclofénil*), tamoxifène*).

Beta-bloquants:

acébutolol, alprénolol, atémolol, bétaxolol, bisoprolol, bunolol, cartéolol, céliprolol, esmolol, labétalol, lévobunolol, métipranolol, métoprolol, nadolol, oxprénolol, pindolol, propranolol, sotalol, timolol.

Salbutamol:

Le salbutamol est à la fois répertorié comme stimulant et comme agent anabolisant.

*) Substances interdites chez les hommes uniquement.

Le but des tests hors compétition est de détecter les agents anabolisants. Les règles en matière de salbutamol telles que révisées établissent que ce dernier est considéré comme agent anabolisant lorsque sa concentration est supérieure à 500 ng/ml et qu'elle est confirmée par une analyse énantiomérique.

Cependant, dans l'attente de plus amples informations et de la validation scientifique de l'analyse énantiomérique par une publication, ne sont considérées comme positives en tant qu'agent anabolisant que les concentrations supérieures à 1 000 ng/ml. Lors des tests hors compétition les échantillons dont la concentration serait inférieure à ce seuil ne doivent pas être rapportés aux autorités.

Les tests en compétition ont pour but de détecter l'usage du salbutamol tant en tant qu'agent anabolisant que stimulant. Lors de tests en compétition, la notification ou la non-notification d'ad-

ministration de salbutamol aux autorités reste une question importante.

Comme d'accoutumée, il est du ressort des autorités compétentes d'interpréter les résultats en provenance du laboratoire. Afin de ne pas surcharger ces autorités par des notifications se rapportant à un usage non récent de salbutamol inhalé, les laboratoires ne sont pas tenus de rapporter les concentrations inférieures à 100 ng/ml.

Toutes les concentrations supérieures à ce seuil correspondent au salbutamol libre (non conjugué).

Ephédrines:

La pharmacologie et la pharmacocinétique des éphédrines ont été revues. Le consensus est établi sur le fait que les cut-off révisés permettront de détecter tous les cas de dopage où les éphédrines auraient été ingérées le jour même de la compétition.

Anhang

Neue Bezugsliste der verbotenen pharmakologischen Gruppen von Dopingwirkstoffen und Dopingmethoden

(Übersetzung)

I. Gruppen verbotener Wirkstoffe

A. Stimulanzien

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe A schließen folgende Beispiele ein:

Amineptin
Amiphenazol
Amphetamine
Bromantan
Carphedon
Cocain
Coffein*)
Ephedrine**)
Fencamfamin
Mesocarb
Pentetrazol
Pipradol
Salbutamol***)
Salmeterol***)
Terbutalin***)

und verwandte Wirkstoffe.

Anmerkung: Für die örtliche Anwendung sind alle Imidazol-Präparate zulässig. Vasokonstringenzen dürfen zusammen mit Lokalanästhetika verabreicht werden. Örtlich wirkende Adrenalin- und Phenylephrin-Präparate (zum Beispiel für Nase, Augen oder rektale Anwendung) sind zugelassen.

B. Narkotika

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe B schließen folgende Beispiele ein:

Buprenorphin
Dextromoramid
Diamorphin (Heroin)
Methadon
Morphin
Pentazocin
Pethidin

und verwandte Wirkstoffe.

Anmerkung: Codein, Dextromethorphan, Dextropropoxyphen, Dihydrocodein, Diphenoxylat, Ethylmorphin, Pholcodin, Propoxyphen und Tramadol sind zugelassen.

*) Bei Coffein ist die Definition einer Positivprobe mehr als 12 Mikrogramm/ml Urin.
**) Bei Cathin ist die Definition einer Positivprobe mehr als 5 Mikrogramm/ml Urin. Bei Ephedrin und Methylephedrin ist die Definition einer Positivprobe mehr als 10 Mikrogramm/ml Urin. Bei Phenylpropanolamin und Pseudoephedrin ist die Definition einer Positivprobe mehr als 25 Mikrogramm/ml Urin.
***) Die Anwendung durch Inhalation ist nur zur Vorbeugung und/oder Behandlung von Asthma und anstrengungsbedingtem Asthma zugelassen. Die schriftliche Mitteilung über das Asthma und/oder das anstrengungsbedingte Asthma durch einen Lungenfacharzt oder Mannschaftsarzt bei der zuständigen medizinischen Stelle ist erforderlich.

C. Anabole Wirkstoffe

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe C schließen folgende Beispiele ein:

1. Anabol-androgene Steroide

a. Clostebol
Fluoxymesteron
Metandienon
Metenolon
Nandrolon
19-Norandrostendiol
19-Norandrostendion
Oxandrolon
Stanozolol
und verwandte Wirkstoffe.

b. Androstendiol
Androstendion
Dehydroepiandrosteron (DHEA)
Dihydrotestosteron
Testosteron****)
und verwandte Wirkstoffe.

Hinweise, die durch Stoffwechselfdaten und/oder Messungen des Isotopenverhältnisses erhalten wurden, können für die endgültige Entscheidung herangezogen werden.

2. Beta-2 Agonisten

Bambuterol
Clenbuterol
Fenoterol
Formoterol
Reproterol
Salbutamol*****)
Terbutalin*****)
und verwandte Wirkstoffe.

****) Ist das Verhältnis der Konzentration von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) im Urin eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin an einem Wettkampf größer als sechs zu eins (6:1), so stellt dies einen Verstoß dar, es sei denn, dieses Verhältnis beruht nachweislich auf einem physiologischen oder pathologischen Zustand, zum Beispiel einer geringen Epitestosteronausscheidung, einem Androgene produzierenden Tumor oder Enzymmangel.

Ist das Verhältnis der Konzentration von Testosteron (T) zu Epitestosteron (E) größer als 6, so muss die zuständige medizinische Stelle eine Untersuchung durchführen, bevor die Probe für positiv erklärt wird. Ein umfassender Bericht ist zu erstellen, der eine Bewertung früherer Tests, nachfolgender Tests und alle Ergebnisse endokriner Untersuchungen enthält. Sind frühere Tests nicht verfügbar, so soll der Sportler/die Sportlerin ohne Vorankündigung über einen Zeitraum von drei Monaten mindestens einmal pro Monat untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen in dem Bericht enthalten sein. Mangelnde Mitarbeit bei den Untersuchungen führt dazu, dass die Probe für positiv erklärt wird.

*****) Die Anwendung durch Inhalation ist genehmigt wie in Abschnitt I.A. beschrieben. Bei Salbutamol ist die Definition einer Positivprobe innerhalb der Gruppe der anabolen Wirkstoffe mehr als 1000 Nanogramm/ml Urin.

D. Diuretika

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe D schließen folgende Beispiele ein:

Acetazolamid
Bumetanid
Chlortalidon
Etacrynsäure
Furosemid
Hydrochlorothiazid

Mannitol*)
Mersalyl

Spironolacton

Triamteren

und verwandte Wirkstoffe.

E. Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe E schließen folgende Beispiele und ihre entsprechenden Wirkstoffe sowie Mimetika ein:

1. Choriogonadotropin (hCG), verboten nur bei männlichen Sportlern;
2. Hypophysäre und synthetische Gonadotropine (LH), verboten nur bei männlichen Sportlern;
3. Corticotropine (ACTH, Tetracosactid);
4. Wachstumshormon (hGH);
5. Somatomedin C (IGF-I)

und alle den genannten Stoffen entsprechenden Releasingfaktoren sowie ihre analogen Faktoren;

6. Erythropoietin (EPO);
7. Insulin;

zugelassen nur zur Behandlung von Sportlerinnen und Sportlern mit attestiertem insulinabhängigem Diabetes. Das schriftliche Attest über den insulinabhängigen Diabetes muss von einem Endokrinologen oder Mannschaftsarzt ausgestellt worden sein.

Weicht die Konzentration eines endogenen Hormons in der Gruppe E oder seiner diagnostischen Bestimmungsgröße(n) im Urin eines Wettkämpfers/einer Wettkämpferin von der Norm ab, so stellt dies einen Verstoß dar, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass diese Konzentration auf einem physiologischen oder pathologischen Zustand beruht.

II. Verbotene Methoden

Folgende Verfahren sind verboten:

1. Blutdoping;
2. Anwendung künstlicher Sauerstoffträger oder von Plasmaexpandern;

3. Pharmakologische, chemische und physikalische Manipulation.

III. Gruppen verbotener Wirkstoffe unter bestimmten Umständen

A. Alkohol

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, werden Ethanol-Tests durchgeführt.

B. Cannabinoide

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, werden Cannabinoid-Tests (zum Beispiel Marihuana, Haschisch) durchgeführt. Bei den Olympischen Spielen werden Cannabinoid-Tests durchgeführt. Eine Konzentration von 11-Nor-Delta-9-Tetrahydrocannabinol-9-Carbonsäure (Carboxy-THC) im Urin von mehr als 15 Nanogramm/ml stellt Doping dar.

C. Lokalanästhetika

Injizierbare Lokalanästhetika sind unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- a. Bupivacain, Lidocain, Mepivacain, Procain und verwandte Wirkstoffe dürfen angewandt werden, nicht jedoch Cocain. Vasokonstriktorisches Mittel dürfen in Verbindung mit Lokalanästhetika angewandt werden;
- b. Verabreichung nur durch lokale oder intraartikuläre Injektion;
- c. Verabreichung nur bei medizinischer Indikation.

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, kann eine Mitteilung über die Verabreichung erforderlich sein.

D. Glukokortikosteroide

Die systemische Anwendung von Glukokortikosteroiden ist verboten, soweit die Verabreichung oral, rektal oder durch intravenöse oder intramuskuläre Injektion erfolgt.

E. Beta-Blocker

Verbotene Wirkstoffe der Gruppe E schließen folgende Beispiele ein:

Acebutolol

Alprenolol

Atenolol,

Labetalol

Metoprolol

Nadolol

Oxprenolol

Propranolol

Sotalol

und verwandte Wirkstoffe.

Sofern es die Vorschriften einer zuständigen Stelle vorsehen, werden Beta-Blocker-Tests durchgeführt.

*) Verabreichung durch intravenöse Injektion verboten.

**Zusammenfassung von Grenzwerten
für die Konzentration bestimmter Wirkstoffe im Urin, bei deren Überschreitung
IOC-akkreditierte Labors zur Meldung verpflichtet sind**

Carboxy-THC	> 15 Nanogramm/ml
Cathin	> 5 Mikrogramm/ml
Coffein	> 12 Mikrogramm/ml
Ephedrin	> 10 Mikrogramm/ml
Epitestosteron	> 200 Nanogramm/ml
Methylephedrin	> 10 Mikrogramm/ml
Morphin	> 1 Mikrogramm/ml
19-Norandrosteron	> 2 Nanogramm/ml bei Männern
19-Norandrosteron	> 5 Nanogramm/ml bei Frauen
Phenylpropanolamin	> 25 Mikrogramm/ml
Pseudoephedrin	> 25 Mikrogramm/ml
Salbutamol (Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen)	> 1000 Nanogramm/ml
Verhältnis der Konzentration von Testosteron zu Epitestosteron	> 6

IV. Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen

Sofern die zuständige Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, beziehen sich die Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen ausschließlich auf verbotene Wirkstoffe der Gruppen I.C. (Anabole Wirkstoffe), I.D. (Diuretika), I.E. (Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe) und II (Verbotene Methoden).

Liste von Beispielen verbotener Wirkstoffe

Hinweis:

Dies ist keine erschöpfende Liste verbotener Wirkstoffe. Viele Wirkstoffe, die nicht in dieser Liste erscheinen, sind aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den „verwandten Wirkstoffen“ verboten.

Sportler/Sportlerinnen müssen sicherstellen, dass jedes von ihnen genutzte Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, nicht rezeptpflichtige Präparat oder jeder andere von ihnen genutzte Wirkstoff keinen verbotenen Wirkstoff enthält.

Stimulanzien:

Amineptin, Amfepramon, Amiphenazol, Amphetamin, Bambuterol, Bromantan, Carphedon, Cathin, Cocain, Coffein, Cropropamid, Crothetamid, Ephedrin, Etamivan, Etilamphetamin, Etilefrin, Fencamfamin, Fenetyllin, Fenfluramin, Formoterol, Heptaminol, Mefenorex, Mephentermin, Mesocarb, Methamphetamin, Methoxyphenamin, Methyldioxyamphetamin, Methylephedrin, Methylphenidat, Nicethamid, Norfenfluramin, Parahydroxyamphetamin, Pemolin, Pentetrazol, Phendimetrazin, Phentermin, Phenylephrin, Phenylpropanolamin, Pholedrin, Pipradol, Prolintan, Propylhexedrin, Pseudoephedrin, Reproterol, Salbutamol, Salmeterol, Selegilin, Strychnin, Terbutalin.

Narkotika:

Buprenorphin, Dextromoramid, Diamorphin (Heroin), Hydrocodon, Methadon, Morphin, Pentazocin, Pethidin.

Anabole Wirkstoffe:

Androstendiol, Androstendion, Bambuterol, Boldenon, Clenbuterol, Clostebol, Danazol, Dehydrochlormethyltestosteron, Dehydroepiandrosteron (DHEA), Dihydrotestosteron, Drostanolon,

Fenoterol, Fluoxymesteron, Formebolon, Formoterol, Gestrinon, Mesterolol, Metandienon, Metenolon, Methandriol, Methyltestosteron, Miboleron, Nandrolon, 19-Norandrostendiol, 19-Norandrostendion, Norethandrolon, Oxandrolon, Oxymesteron, Oxymetholon, Reproterol, Salbutamol, Salmeterol, Stanozolol, Terbutalin, Testosteron, Trenbolon.

Diuretika:

Acetazolamid, Bendroflumethiazid, Bumetanid, Canrenon, Chlortalidon, Etacrynsäure, Furosemid, Hydrochlorothiazid, Indapamid, Mannitol (durch intravenöse Injektion), Mersalyl, Spirolacton, Triamteren.

Maskierungsmittel:

Bromantan, Diuretika (siehe oben), Epitestosteron, Probenecid.

Peptidhormone, Mimetika und entsprechende Wirkstoffe:

ACTH, Erythropoietin (EPO), hCG*), hGH, Insulin, LH*), Clomiphen*), Cyclofenil*), Tamoxifen*).

Beta-Blocker:

Acebutolol, Alprenolol, Atenolol, Betaxolol, Bisoprolol, Bunolol, Carteolol, Celiprolol, Esmolol, Labetalol, Levobunolol, Metipranolol, Metoprolol, Nadolol, Oxprenolol, Pindolol, Propranolol, Sotalol, Timolol.

Salbutamol:

Salbutamol gehört sowohl zur Gruppe der Stimulanzien als auch zur Gruppe der anabolen Wirkstoffe. Ziel von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen ist der Nachweis anaboler Wirkstoffe.

*) Nur bei Männern verboten.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Nach den revidierten Regeln für Salbutamol wird es als anaboler Wirkstoff betrachtet, wenn seine Konzentration höher als 500 Nanogramm/Milliliter ist und durch Enantiomeren-Messung bestätigt wurde.

Solange jedoch die Anerkennung der Enantiomerenanalytik durch eine von Fachexperten rezensierte Zeitschrift noch aussteht, werden bis auf weiteres ausschließlich Proben auf anabole Wirkstoffe als positiv angesehen, bei denen die Konzentration bei über 1 000 Nanogramm/Milliliter liegt. Proben, die weniger als die genannte Menge enthalten, müssen den zuständigen Stellen bei Kontrollen außerhalb des Wettkampfs nicht gemeldet werden.

Kontrollen im Wettkampf zielen darauf ab, die Anwendung von Salbutamol entweder als anaboler Wirkstoff oder als Stimulanz nachzuweisen. Bei Kontrollen im Wettkampf ist die Frage von Belang, ob die Verabreichung von Salbutamol angegeben wird oder nicht.

Es ist – wie in anderen Fällen auch – Aufgabe der zuständigen Stellen, die Ergebnisse des Labors auszulegen. Um die zuständigen Stellen nicht über Gebühr durch die Notwendigkeit zu beanspruchen, medizinische Berichte über weiter zurückliegende Fälle von inhalatorischer Anwendung zu bestätigen, müssen die Labors Konzentrationen unter 100 Nanogramm/Milliliter nicht melden.

Alle oben angegebenen Konzentrationen beziehen sich auf freies (nicht konjugiertes) Salbutamol.

Ephedrine:

Die Pharmakologie und die urinaire Pharmakokinetik der Ephedrine wurden überprüft. Es bestand Einvernehmen darüber, dass durch die revidierten Grenzwerte alle Dopingfälle, bei denen Ephedrine am Wettkampftag eingenommen werden, nachgewiesen werden können.